

Beschlussvorlage öffentlich

Nr.

Vermessungs- und Katasteramt			268/2005	
Betreff:				
Änderung der Grenze zwischen	den K	reisen Warendorf	und Gütersloh	
Beratungsfolge			Termin	
Kreisausschuss Berichterstattung: LKBD Gnerlich			03.06.2005	
Kreistag Berichterstattung: LKBD Gnerlich			10.06.2005	
		_		
Finanzielle Auswirkungen: Falls ja:		□ ja	⊠ nein	
lm Haushaltsplan vorgesehen:		□ ja	nein	
		Hhst.	Betrag (EUR)	
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		2) Laufende Kosten jährli	ch:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR	
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warer	ndorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Federführendes Amt

- Der Kreistag des Kreises Warendorf stimmt der Änderung der Kreisgrenze zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh im Flurbereinigungsverfahren Versmold II - 22 73 1 -, gleichzeitig auch Änderung der Grenze der Regierungsbezirke Münster und Detmold, zu.
- 2. Der beabsichtigten Genehmigung des Landrates zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Sassenberg und der Stadt Versmold im Flurbereinigungsverfahren Versmold II 22 73 1 wird gemäß § 59 Abs.1 Satz 2 Buchstabe a der Kreisordnung NW zugestimmt.

Erläuterungen:

Im Zuge der Flurbereinigung Versmold II ist eine geringfügige Änderung der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh in dem in der beiliegenden Karte gekennzeichneten Bereich beabsichtigt. Die Kreisgrenze verläuft hier zur Zeit entlang der östlichen Grenze des in der Gemarkung Füchtorf gelegenen Grenzweges.

Diese Grenze soll im Flurbereinigungsverfahren entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geringfügig verändert werden. Durch die damit geplante Verlegung der Kreisgrenze ergibt sich nach Mitteilung des Amtes für Agrarordnung für das Gebiet des Kreises Warendorf eine Flächenvergrößerung um 571qm.

Durch die Änderung der Kreisgrenze zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh ist gleichzeitig die Grenze zwischen den Städten Sassenberg und Versmold, sowie die Grenze der Regierungsbezirke Münster und Detmold betroffen. Dies bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften, der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und der obersten Landesbehörde.

Da die Gebietsänderung im Geltungsbereich der Flurbereinigung Versmold II - 22 73 1 - liegt, kann bei Zustimmung der vorgenannten Stellen die Gebietsänderung abweichend von einem Gebietsänderungsvertrag durch den Flurbereinigungsplan entsprechend § 58 Abs.2 Flurbereinigungsgesetz vollzogen werden. Der Flurbereinigungsplan bedarf jedoch der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	
	Landrat